

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

306 (28.12.1877)

§ 58. Bei einem auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (R. V. Nr. 3) ausgegebenen Staatsanlehens-Loose kann der Aufgebotsstermin frühestens auf sechs Monate nach dem Zahlungstage und falls dieser noch nicht durch Ziehung bestimmt ist, frühestens auf 2. Oktober 1886 festgesetzt werden.

§ 59. Bei dem Aufgebotsverfahren wegen der unter § 3 des § 57 aufgeführten Urkunden kann das Aufgebotsgericht anordnen, daß die Einrückung des Aufgebots in öffentliche Blätter (§ 842 der R. O. V. D.) nur einmal erfolgen solle.

§ 60. Im Falle eines Aufgebots erläßt auf Ansuchen des Antragstellers das Aufgebotsgericht außerdem einen Sperrbefehl, durch welchen dem Aussteller der Urkunde aufgegeben wird, vorerst keine aus derselben sich ergebende Ver-

bindlichkeit zu erfüllen. Meldet sich ein Inhaber der Urkunde bei dem Aussteller, so ist derselbe an das Aufgebotsgericht zu weisen. Auf Vorlage der Urkunde verfügt das Aufgebotsgericht deren einstweilige Hinterlegung und bestimmt dem Aufgebotskläger eine Frist von höchstens einem Monate zur Wahrung seiner Rechte, nach deren Ablauf der Sperrbefehl erlischt und die Urkunde dem Vorleger derselben zurückgegeben wird, sofern nicht inzwischen eine anderweitige Anordnung eines zuständigen Gerichts erfolgt ist.

§ 61. Wegen abhanden gekommenen oder vernichteter Zins- oder Gewinnantheil-Scheine (Coupons) kann der Verlierer, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen eines Aufgebotes vorliegen, einen Sperrbefehl nach Maßgabe von § 60 erwirken und, wenn sich bis zum Ablaufe der Ver-

Jährungsfrist kein Inhaber des Scheines gemeldet hat, von dem Aussteller der Urkunde binnen der nächsten 3 Monate Zahlung verlangen.

§ 62. Mit der Kraftlosklärung einer Schulurkunde oder Aktie werden auch die dazu gehörenden Zins-Erneuerungsscheine oder Gewinnantheil-Erneuerungsscheine (Talons) von selbst ungültig.

Ist ein solcher Schein für sich allein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Besitzer der Haupturkunde, sofern die neuen Zins- oder Gewinnantheil-Scheine (Coupons) nicht bereits an einen etwaigen Besitzer des Erneuerungsscheines (Talons) abgegeben sind, von dem Aussteller der Urkunde verlangen, daß diese Abgabe an ihn gegen besondere Empfangsbcheinigung erfolge. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
D. Frankfurt, 22. Dez. (Börsewoche vom 15. bis 21. Dez.) Obgleich die politische Gestaltung der Dinge in der Vorwoche günstige Gelegenheiten zu einer hausse bot, hat die Spekulation sich dennoch aus ihrer Apathie nicht aufzuraffen u. nur das bisherige Kursniveau mit Mühe aufrecht zu halten vermocht. Weder der Fall Wien's, noch die nachgiebige Mac Mahons konnte ein regeres Geschäft herbeiführen; ebenso ließ die Zirkularnote der Post, in welcher dieselbe die Vermittlung der Mächte anruft, die Börse wider Erwarten kühl. Man hegt wenig Hoffnung auf ein Gelingen einer etwaigen Vermittlung, da Ausland ohne Zweifel nach den gebrachten Opfern seine früheren Forderungen erhebt, Reglern wird. Die Ursache der geschäftlichen Engherzigkeit muß aber nicht allein in den immerhin unerfreulichen politischen Zuständen — selbst Paris war nicht im Stande, eine Verzichtshausse zu inscenieren, sondern auch in der allgemein wirtschaftlichen Lage, die dem Effectengeschäft gegenwärtig keine Basis gewährt, gesucht werden. Wenn die Kaufkraft auch nicht in Abrede gestellt werden kann, so fehlt der von dem Publikum verlassenen Spekulation doch die notwendige Kaufkraft, um eine intensivere Bewegung nach oben heroverfahren zu können. Erst ungünstige politische Nachrichten brachten die trägen Massen wieder mehr in Fluß. Die Nachricht von der früheren Einberufung des britischen Parlaments und die Bemerkungen, welche der „Standard“ daran knüpfte, verfehlten nicht, Befürchtungen über eine Erweiterung der orientalischen Krise zu erwecken, wenn man auch an den Ernst der englischen Drohungen noch nicht recht glauben will. Es etablierte sich theils auf Realisirungen

der Hausiers, theils auf Blankoabgaben der wiederum thätigeren Contretrie eine rückgängige Bewegung, die im gestrigen Abendgeschäft ihren Reaktionspunkt erreichte. Die Meldung der „Times“, die Kreditforderung an das Parlament bezwecke nicht ausschließlich militärische Maßnahmen, verfehlte die Börse indeß alsbald in bessere Laune, in Folge dessen sich die Terrenz im heutigen Verkehr wieder befestigen konnte.

Von den Hauptspeculationswerthen eröffneten Kreditaktien mit 176 1/2, gaben sich bis 177 1/2, und wichen bis Donnerstagabend auf 165 1/2, herab, um heute mit 168 1/2, zu schließen. Staatsbahn-Aktien gingen von 218 1/2 auf 213 1/2 zurück und blieben 214 1/2. Das letztgenannte Plus der Bahn von 17,000 fl. ist zwar bedeutend höher als das vorhergehende, befreite aber trotzdem nicht. Lombarden notirten 65 1/2 — 63 1/2. Auf den übrigen Werthgebieten sind meist nur Reduktionen zu verzeichnen. Oester. Eisenbahnen waren am Markt und gaben durchschnittlich 1 — 2 fl. nach. Finstlichen-Bankier verloren 5 fl., Galizier 3 1/2 fl. Deutsche Bahnen hielten sich fest. Oester. Prioritäten bröckelten größtentheils um Kleinigkeiten in Kurse ab. Ausländische Fonds sind ebenfalls schwächer. Oester. Renten matter, nur Silberrente etwas höher. Ungarische Schatzbons 1. Em. blühten 1 1/2 fl., 2. Em. 2 1/2 fl. Russen stellten sich 1/2 bis 1 1/2, Proz. unter ihr vorwöchiges Niveau. Amerikaner eher offerirt und matter auf Grund der Silberbill-Angelegenheit. Deutsche Fonds gut behauptet. Banken reduziert, soweit sie überhaupt in Umlauf gelangten, ihre Kurse. Den beträchtlichsten Rückgang von ca. 28 fl. erlitten Oester. Nationalbank. Das Motiv ihrer Verfallung ist das Erlöschen des Notenprivilegs der Bank. Ende 1878, woran alsdann deren Forderung von 80 Millionen an den Staat fällt, über welchen Punkt noch keine Verhandlung erfolgt ist. Wechsel billiger; Amsterdam fest. Privatdiskonto 4 Prozent.

† Paris, 26. Dez. Käbel per Debr. 101.—, per Januar —.—,

per Januar-April 99.50, per Mai-August 96.25 Spiritus per Debr. 58.75, per Mai-August 61.75. Ruder, weiser, disp. Nr. 3 per Debr. 61.50, per Januar 61.75, per Jan.-April 62.50. Mehl, 8 Marken, per Debr. 70.50, per Jan.-Febr. —, per März-April 69.75, per März-Juni 69.75. Weizen per Debr. 33.—, per Jan.-Febr. 32.50, per März-April 32.50, per März-Juni 32.75. Roggen per Debr. 19.50, per Jan.-Febr. 19.25, per März-April 19.50, per März-Juni 20.25. Befehlet.

New-York, 22. Dez. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Weler“, Kapitän J. Barre, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 8. d. Mts. von Bremen und am 11. d. Mts. von Southampton abgegangen war, ist heute 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen. — (Mittheilung durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße.) Vertrete, des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Debr.	Barometer.	Thermometer in C.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
24. Mittg. 2 Uhr	749.5	+ 0.6	69	SB.	bedekt trüb.
Nacht 9 Uhr	743.7	+ 2.8	93	W.	Regen.
25. Mittg. 7 Uhr	746.3	+ 0.2	93	W.	klar heiter.
Mittg. 2 Uhr	745.7	+ 2.1	64	SB.	f. bew. veränderlich.
Nacht 9 Uhr	745.0	— 0.3	94	W.	klar
26. Mittg. 7 Uhr	737.9	— 1.3	100	SBW.	bedekt

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Anforderungen.
B. 241. Nr. 16,651. Durlach. Landwirth Jakob Bachmann, Wagners Sohn von Wilsberg, besitzt in genanntem Orte nachbeschriebenes Grundstück, welches er im Jahr 1849 von seinen Eltern, den Wagner Jakob Bachmann Eheleuten, erbt:

5 Ruten alt Maß Garten neben Wilhelm und Christian Bachmann und Donat Steger, vornen die Landstraße, hinten Christian Bachmann. Mangel einer Erwerbserklärung verweigert der Gemeinderath von Wilsberg den Antrag zum Grundbuche. Auf Antrag des Jakob Bachmann werden nun alle diejenigen, welche an diesem Grundstück — in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt werden. Durlach den 11. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Dieb.
B. 216. Nr. 12,251. Eberbach. Johann Georg Leuz, Holzhandler, und Georg Kappes Wb. von Eberbach besitzen nachverzeichnete Liegenschaft auf der Gemarkung Eberbach:

ca. 9 a 66,97 qm Acker im Schafader, einer, Konrad Bohrmann Erben, anderf. Gerber Ziegler und Gärtner Ebbe, sowie Bürgermeister Kuch. Mangel eines Eintrags im Grundbuche verweigert der Gemeinderath Eberbach die Gewäh. Auf Antrag des Joh. Georg Leuz und der Georg Kappes Wb. werden daher alle diejenigen, welche an das genannte Grundstück in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb

zwei Monate hier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt werden. Eberbach, den 14. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Grimm.
B. 257. Nr. 54,704. Heidelberg. Der evangelische Kirchengemeinderath Neuenheim hat an Küfer Friedrich Vogel dabeilich

einen Theil der östlichen Kirchhofumfassungsmauer sammt Grund und Boden, angrenzend gegen Norden an das Säulhaus und den Schulgarten, gegen Osten an Sebastian Arnold II., Christian Vogel Witwe und J. Frisch, gegen Süden an das Gemeindegut und gegen Westen an die Dorfstraße, welchem Grundstück es an einem grundbuchsmäßigen Erwerbstitel mangelt, verkauft.

Auf Antrag des evang. Kirchengemeinderath Neuenheim werden nunmehr alle diejenigen, welche hieran in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene, dingliche, lehnrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte gegenüber dem Aufforderer für

erloschen erklärt werden. Heidelberg, den 14. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Dürren.
B. 228. Nr. 8318. Waldkirch. J. S. der Gemeinde Henweiler gegen unbekante Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Ausschlußerkenntnis. Mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 18. August d. J., Nr. 5816, werden nunmehr die dort bezeichneten Ansprüche an den dort aufgeführten Liegenschaften der Gemeinde Henweiler gegenüber erloschen erklärt.

Waldkirch, den 28. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.
B. 213. Nr. 13,142. Bretten. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 6. Oktober l. J., Nr. 10,369, werden alle in derselben bezeichneten Rechte Dritter an der dort genannten Liegenschaft der Aufforderungsklägerin, Ludwig Schäfer's Witwe, Katharina, geb. Wagner, in Wilsingen, gegenüber für erloschen erklärt.

Bretten, den 15. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Kuppfer.
B. 190. Nr. 12,078. Wolfach. In Sachen der Waldgenossenschaft Langen- und Uebelbach, als:

Josef Doll, Jodor Reif, Severin Dollmer, Markus Dollmer, Stefan Hejmann, Andreas Lehmann, Witwe Haberer, Stral Armbruster, Jakob Dollmer, Bartholomäus Dollmer, Fridolin Algaier, Anton Schilling, Martin Haner, Wilhelm Reif, Lorenz Armbruster, Josef Armbruster, Martin Benz, Lorenz Hejmann, Johann Georg Frisch, Kolpar Haas Witwe, Michael Schmitzer, Andreas Reif, Wendelin Armbruster, Hans Dieterle, Johannes Fehle, Hans Frisch, Konrad Fehle und Christian Springmann von Langen- und Uebelbach, Gemeinde Ringsthal, Aufforderungskläger, gegen unbekante Berechtigte, Aufforderungsbeslage.

Auf die veröffentlichte Aufforderungsbeslage vom 17. Januar d. J., Nr. 575, wurde keine Einsprache dritter Berechtigter erhoben. Es werden auf Antrag der Aufforderungskläger alle dort bezeichneten dinglichen, lehnrechtlichen, fideikommissarischen Ansprüche Dritter an die Liegenschaft: „Hügelwald, 154 Morgen — 55 ha 44 a zu Heubach, Gemeinde Ringsthal, belegen, einerseits die J. J. Ständeherrschaft, andererseits Gemeinde Oberwolfach, vornen Roman Harter von St. Roman, hinten wieder Gemeinde Oberwolfach“, den Aufforderungsklägern gegenüber für erloschen erklärt.

Wolfach, den 10. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Kohln.
B. 332. Nr. 17,303. Stodach. Gegen Hofbauer Johann Mier von Wicks haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 16. Januar 1878, Vorm. 8 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefor-

dert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsführer ernannt, ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsführers die Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Stodach, den 19. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.
B. 343. Nr. 30,864. Offenburg. Gegen Schwannmirth Jakob Fink IV. von Ottenheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 9. Januar 1878, Vormittags 1/9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsführer ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsführers die Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Offenburg, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Santer.
B. 358. Nr. 11,876. Triberg. Gegen Uhrenmacher Alexander Pfaff von Triberg haben wir Gant erkannt und zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 15. Januar 1878, Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche An-

sprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerantragsführer ernannt, ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsführers die Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Triberg, den 21. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.
B. 279. Nr. 17,925. Billingen. Die Gant des Balthasar Schuler von Niederschach betreffend.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Maria, geb. Bogler, von Niederschach wird gemäß § 1060 B. D. für berechtigt erklärt, ihr Verlangen von dem ihres Ehemannes abzutrennen.

Billingen, den 19. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Krauß.
B. 327. Nr. 41,424. Freiburg. I. Präklusiv-Bescheid.

Die Gant des Martin Algaier von Walsershofen betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird zwischen dem Gantmann und dessen Ehefrau, Juliana, geb. Loderer, die Vermögensabsonderung ausgesprochen. Freiburg, den 17. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.
B. 215. Nr. 59,215. Forstheim. I. Ausschluß-Erkenntnis.

In der Gant gegen Fabrikant Friedrich August hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 7. d. Mts. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 B. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Rosa, geborene Angenstein, hier ausgesprochen. Forstheim, den 7. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Arnold.
B. 240. I. Nr. 8502. Waldkirch. Die Bitte der Witwe des Amtsdieners Gottlieb Michael Mattmüller in Waldkirch, Ernefine, geb. Strähle, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Beschl. Die Witwe des Amtsdieners Gottlieb Michael Mattmüller in Waldkirch, Ernefine, geb. Strähle, hat um Einweisung in Besitz und Ge-

währ des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Derselben Nachlass wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird. Waldkirch, den 9. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.
B. 224. Nr. 20,567. Engen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 29. Oktober d. J., Nr. 18,106, innerhalb der gestellten Frist eine Einsprache dahier nicht erhoben wurde, so wird die Thomschmider Witwe, Bertha, geborne Huber, von Mühlhausen in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes hiermit eingewiesen.

Engen, den 11. Dezember 1877. Großh. bad. Amtsgericht.

Erbschaften.
B. 172. Fahr. Andreas Urban von Altmannshausen, zur Zeit unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zur Verlassenschaft seines Vaters Andreas Urban ab d. L. von Altmannshausen berufen.

Derselbe wird aufgefordert, seine Ansprüche an diesem Nachlasse binnen drei Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft Denen zugestimmt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Erbende zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Fahr, den 13. Dezember 1877. Der Großh. Notar Singer.

Strafrechtspflege.
Urtheilsverhandlungen.

B. 328. J. Nr. 1446 179. Freiburg. Durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 30. November cr., bekümt am 17. Dezember d. J., sind die Nachgenannten, nämlich:

1. der Musikler Karl Rapp,
2. Johann Schwaner,
3. Julius Gutmann,
4. Valentin Müller,
5. Gustav Adolf Knobloch,
6. Adolf Schell,
7. der Musikler Karl Maximilian Buchholz,
8. der Füllner Felix Leiber,
9. Richard Schweizer,
10. der Musikler Wilhelm Fischer vom 1. Bataillon (Freiburg) 5. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 113,

in contumacia für Deserteur erklärt und ein Jeder in eine Geldstrafe von 150 Mark, der p. Schweizer aber in eine solche von 300 Mark und der Musikler Adolf Schell in eine solche von 1500 Mark verurtheilt worden.

Freiburg, den 22. Dezember 1877. Königlich. Gericht der 29. Division.

B. 346. Sect. III, Nr. 2615. Wejeler. Durch das unterm 20. Dezember cr. bekräftigte kriegsgerichtliche Erkenntnis vom 15. d. J. Monats ist der Musikler Peter Schaffli vom 8. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 57, geboren am 9. Oktober 1854 zu Kibach, Kreis Mosbach, in contumacia für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 Mark verurtheilt worden.

Wejeler, den 22. Dezember 1877. Königlich. Kommandantur-Gericht.